

# Beglaubigte Abschrift

Az. RO 4 S 24.216



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH  
Schumannstr. 21, 89555 Steinheim

gegen

**Stadt Regensburg**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Regensburg  
Maximilianstr. 9, 93047 Regensburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz  
als Vertreter des öffentlichen Interesses  
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Verbots eines Aufzugs

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, ohne mündliche Verhandlung

am 2. Februar 2024

folgenden

### Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Nummer II des Bescheids der Antragsgegnerin vom 30.1.2024 wird angeordnet.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine versammlungsrechtliche Anordnung in Form einer Untersagung des angemeldeten Aufzugs.

Der Antragsteller meldete mit Schreiben vom 21.1.2024 bei der Antragsgegnerin für den 3.2.2024 eine sich fortbewegende Versammlung mit erwarteten 400 Teilnehmern mit dem Thema „Für die Bauern, Handwerker, für den Mittelstand auf der Straße, Für die Rentner auf die Straße, Ampelregierung Rücktritt sofort“ an.

Als Versammlungsort für den Beginn und das Ende der Versammlung wurde der Domplatz angegeben. Der Streckenverlauf für den geplanten Aufzug war wie folgt vorgesehen: Domplatz (Süd), Domstraße, Alter Kornmarkt, Speichergasse, Drei-Kronen-Gasse, Dachauplatz, Dr.-Martin-Luther-Straße, Galgenbergbrücke, Friedensstraße, Kumpfmühler Straße, Augustenstraße, Wittelsbacherstraße, Platz der Einheit, Jakobstraße, Neuhausstraße, Arnulfplatz, Weißgerbergraben, Am Weinmarkt, Keplerstraße, Fischmarkt, Goldene-Bären-Straße, Weiße-Lamm-Gasse, Thundorferstraße, St-Georgen-Platz, Hunnenplatz, Adolph-Kolping-Straße, Speichergasse, Alter Kornmarkt, Domstraße, Domplatz (Süd).

Mit E-Mail vom 22.1.2024 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Domplatz bis zumindest 15.00 Uhr mit einer anderen Versammlung belegt sei und der Platz erst im Anschluss (ggf. 15.30 Uhr) zur Verfügung gestellt werden könne.

Am 29.1.2024 fand ein Kooperationsgespräch zwischen den Beteiligten, Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] als weitere Veranstalter sowie der Polizeiinspektion Regensburg Süd statt. Das Gespräch wurde in einem Aktenvermerk stichpunktartig festgehalten (Bl. 50ff. der Behördenakte). Laut Ziffer I. der Gründe des streitgegenständlichen Bescheids soll in diesem Gespräch die Lage wie folgt dargestellt worden sein: Die letzten Versammlungen der „Initiative gegen Rechts“ (Anm. des Gerichts: die „Initiative gegen Rechts“ war wohl Veranstalter der Gegendemonstrationen) hätten gezeigt, dass diese nicht nur ihr eigenes Klientel, sondern die bürgerliche Mitte zu mobilisieren vermocht hätte, sodass deren Aufrufen mehrere tausend Menschen gefolgt seien. Die Versammlung am vergangenen Wochenende habe nur mit einem massiven Polizeieinsatz stattfinden können. Die Blockade vor Ort in der Kepler- und Thundorfstraße habe nur durch den Einsatz des Schlagstocks geklärt werden können. Bezüglich des Domplatzes habe die Polizei mitgeteilt, dass eine Entfluchtung über den Domgarten zukünftig nicht

mehr in Frage komme. Die Polizei komme aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu der Einschätzung, dass in der derzeitigen Situation weder ein Aufzug der Ampelgegner möglich sei noch der Domplatz als Versammlungsfläche in Frage komme. Das Risiko einer Ost-West-Blockade am Platz werde als groß angesehen. Nachdem der Domplatz am 3.2.2024 bereits mit den Landwirten belegt sei, komme der Domplatz für die angezeigte Versammlung nicht in Frage. Als Alternative wurde der Donaumarkt vorgeschlagen, allerdings nur stationär. Die letzten Versammlungen hätten gezeigt, dass diese, sobald sie „ins Laufen kommen“ blockiert würden. Auf den Einwand des Veranstalters, dass sein Aufzug am 9.12.2023 nicht so massiv blockiert worden sei, habe die Polizei angemerkt dass die aktuelle Situation mit der im Dezember, als sich nur 45 Personen dem Aufzug in den Weg gestellt hätten, nicht mehr vergleichbar sei. Für den 3.2.2024 werde mit den gleichen Szenen wie am 27.1.2024 gerechnet. Die Sicherheit könne nur mit einem massiven Polizeiaufgebot gewährleistet werden, das für den 3.2.2024 aber wegen anderer großer Versammlungen und Fußballspielen in München und Nürnberg nicht zur Verfügung stehe. Zum Vorschlag des Antragstellers, eine andere Strecke in den Osten zu wählen, habe die Polizei erklärt, dass Regensburg immer mobil machen werde, egal wohin der Aufzug ziehe. Die Veranstalter hätten sich mit der Verlegung der stationären Kundgebungsteile auf den Donaumarkt einverstanden erklärt, nicht jedoch mit der Untersagung des Aufzugs.

Unter dem **30.1.2024** erließ die Antragsgegnerin folgenden **Bescheid**:

- I. Der Eingang der Versammlungsanzeige von Herrn [REDACTED] für eine Versammlung in Regensburg am 03.02.2024 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr unter dem Thema „Für die Bauern, Handwerker, für den Mittelstand auf der Straße, Für die Rentner auf die Straße, Ampelregierung Rücktritt sofort“ mit Abbau bis 16.00 Uhr wird bestätigt.
- II. **Der angemeldete Aufzug wird untersagt.**
- III. Für die Versammlung werden im Übrigen folgende beschränkende Verfügungen erlassen: (...)

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) für die verfügten Beschränkungen vorlägen. Diese seien auch geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Hierbei sei Folgendes berücksichtigt worden:

Seit Juli 2023 fänden in Regensburg alle zwei Monate zeitgleich Versammlungen zum Thema „Stoppt den Ampelwahnsinn!“ und „Gegen rechte Hetze“ statt. Die Stimmung rund um die Kundgebungen sei dabei immer sehr angespannt. Während die erste Versammlung noch halbwegs ungestört den gewünschten Verlauf haben können, seien die folgenden Ver-

sammlungen massiv gestört worden. Die Versammlung am 7.10.2023 habe vorzeitig abgebrochen werden müssen. Die Versammlung am 9.12.2023 sei von 40 Personen blockiert worden, habe aber den angezeigten Verlauf nehmen können. Seit Bekanntwerden eines Geheimtreffens in Potsdam gingen in die Deutschland die Menschen auf die Straße. So auch in Regensburg, wo sich am 21.1.2024 tausende Menschen am Haidplatz versammelt hätten. Eine Woche später am 27.1.2024 hätten zum Holocaust-Gedenktag wieder zwei Versammlungen stattgefunden. Während sich auf Seiten der Ampelgegner 300 Menschen versammelt hätten, seien dem Aufruf der „Initiative gegen Rechts“ wieder ein paar Tausend Menschen gefolgt. Die Versammlung der Ampelgegner sei viermal blockiert worden. Da mit noch mehr Blockaden auf der Strecke gerechnet worden sei, sei diese kurzfristig geändert worden. Die eingesetzten Kräfte hätten nicht ausgereicht, um die angezeigte Strecke zu sichern, damit die Versammlung den gewünschten Verlauf habe nehmen können. Beim Einsatz am 27.1.2024 habe bei der Blockade der Schlagstock eingesetzt werden müssen. Zwei Polizeibeamte seien angegriffen worden. In der Gesamtschau habe die Polizei einen großen Aufwand betreiben müssen, um die Versammlungsfreiheit gewährleisten zu können. Die Situation am 3.2.2024 sei vergleichbar mit der am 27.1.2024. Erneut wollten sich Ampelgegner versammeln und werde die „Initiative gegen Rechts“ zu einer Gegendemo aufrufen. Dieser würden erfahrungsgemäß erneut mehrere tausend Menschen folgen. Um die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten müsse die Polizei zumindest dieselben großen Anstrengungen betreiben. Hinzu komme, dass am 3.2.2024 bereits eine andere Versammlung am Domplatz stattfinde, die ebenfalls geschützt werden müsse. Die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte würden nicht ausreichen, um die Versammlung und die Gegenversammlung zu sichern.

Speziell zur Untersagung des Aufzuges wurde ausgeführt: Am 9.12.2023 seien dem Aufruf des Antragstellers zu einer Versammlung 500 statt der angemeldeten 150 Personen gefolgt. An der Gegendemonstration hätten sich 100 Menschen beteiligt. Der Umzug habe nur mit einem massiven Polizeieinsatz gesichert werden können. Am 27.1.2024 hätten sich 300 Ampelgegner am Domplatz eingefunden, denen mehrere tausend Gegendemonstranten gegenüber gestanden hätten. Die Versammlung sei viermal blockiert worden. Auf der Hälfte der Strecke habe die Polizei – in Abstimmung mit dem Veranstalter – entschieden, zum Domplatz zurückzukehren. Die Situation in der Maximilianstraße (vierte Blockade) habe nur mit Schlagstock geklärt werden können. Diese Versammlung könne zur Beurteilung für die hier streitgegenständliche herangezogen werden, da sie mit dieser vergleichbar sei (wird ausgeführt). Die Versammlung am 9.12.2023 habe nur mit Spezialkräften geschützt werden können, die dieses Mal nicht zur Verfügung stünden. Die Versammlung am 27.1.2024 habe gezeigt, dass die Blockaden aus hunderten Menschen bestünden. Von dieser Größenordnung sei auch für den 3.2.2024 auszugehen. Zur Sicherung notwendige Verstärkungskräfte stünden aufgrund der bundesweit zeitgleich stattfindenden Proteste nicht zur Verfügung. Außerdem müsse am 3.2.2024 auch die am 16.1.2024 angezeigte Versammlung der Landwirte gesichert werden.

Die für das Wochenende zur Verfügung stehenden Kräfte seien damit schon gebunden. Gesichert werden könne aber eine stationäre Kundgebung. Die letzten beiden Wochen hätten gezeigt, dass sich der „Initiative gegen Rechts“ auch Menschen aus der Mitte der Gesellschaft anschließen würden. Bei jeder Versammlungsanzeige habe die Polizei die Situation neu zu beurteilen. Dabei seien bereits durchgeführte Versammlungen aber auch die allgemeine Sicherheitslage bzw. Stimmungslage in der Bevölkerung zu berücksichtigen. Aufgabe der Polizei sei nicht nur der Schutz der Versammlung und ihrer Teilnehmer, sondern auch der Schutz unbeteiligter Dritter sowie der eingesetzten Einsatzkräfte vor Ort. Bei der Versammlung am 7.10.2023 seien in der Thundorfstraße bei der Auflösung einer Blockade Tagestouristen zwischen die Fronten geraten. Würde die Polizei den Aufzug am 3.2.2024 wie angemeldet ziehen lassen, würde dieser sehenden Auges in Blockaden laufen. Die Einsatzkräfte müssten diese unter größter Kraftanstrengung klären. Dabei sei nicht auszuschließen, dass unbeteiligte Dritte zu Schaden kämen. Der Sicherungseinsatz des Aufzugs werde aus den bereits gemachten Erfahrungen als nicht verhältnismäßig angesehen. Auch wenn es aktuell keine Anhaltspunkte gebe, könnte es für den Fall, dass sich die linke Szene gegen die Bauern aufstelle, zu einer Sperrung der Steinernen Brücke kommen, was dazu führen könnte, dass weitere Sicherheitskräfte gebunden würden und damit für die hier streitgegenständliche Versammlung nicht zur Verfügung stünden. Das Ordnungsamt gehe deshalb davon aus, dass von der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der beteiligten sowie auch von unbeteiligten Personen und der Einsatzkräfte der Polizei ausgehe. Unter Bezugnahme auf das bisherige Versammlungsgeschehen sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei dieser Versammlung davon auszugehen, dass sich ein Widerstand der Größenordnung wie am 27.1.2024 bilden werde. Die Polizei habe bereits am 27.1.2024 die Empfehlung gegeben, diese Versammlung ortsfest durchzuführen. Nachdem die Veranstalter auf dem Aufzug bestanden hätten, habe die Polizei das Grundrecht nur mit massivem Polizeieinsatz bis hin zum unmittelbaren Zwang durchsetzen können. Es werde davon ausgegangen, dass für den 3.2.2024 ein vergleichbarer Einsatz nötig werde. Aufgrund der zusätzlich stattfindenden Bauerdemo stünden Einsatzkräfte aber nur begrenzt zur Verfügung. Mit der Umwandlung des Aufzugs in eine ortsfeste Versammlung werde der Veranstalter zwar in seiner Freiheit beschränkt, diese Beschränkung sei aber aufgrund der bestehenden Gefahrenprognose der Polizei als angemessen anzusehen.

Mit E-Mail vom 30.1.2024 wurde beim Ordnungsamt der Antragsgegnerin die stationäre Kundgebung „Protest gegen die extrem rechte Demonstration“ für den 3.2.2024, 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr am Haus der bayerischen Geschichte angezeigt, zu der 200 Personen erwartet würden. Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 1.2.2024 wurde als Veranstaltungsort dieser Versammlung der St.-Georgen-Platz bestimmt.

Mit am 1.2.2024 hat der Antragsteller gegen den Bescheid vom 30.1.2024 Klage erheben und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen lassen. Zur Begründung wird ausgeführt: Wenn sich der Veranstalter und sein Anhang voraussichtlich - wie hier - friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Gewalttaten, lediglich von Gegendemonstrationen ausgehen würden, müssten sich behördliche Maßnahmen primär gegen die störenden Gegendemonstrationen richten. Es sei Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts hinzuwirken. Gegen die friedliche Versammlung, die den Anlass für die Gegendemonstration bilde, dürfe nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes eingeschritten werden, um die Versammlung zu schützen (wird näher ausgeführt). Es sei nicht erkennbar, dass die Behörde sich in dem angegriffenen Bescheid hinreichend oder auch nur ansatzweise mit diesen Grundsätzen beschäftigt hätte. Der Versammlungsbescheid beschränke sich auf pauschale Behauptungen, dass keine Polizeikräfte zur Verfügung stünden. Eine Bemühung, externe Polizeikräfte heranzuziehen, habe offenkundig nicht stattgefunden, vielmehr habe der Antragsgegner es dabei belassen, zu behaupten, dass aufgrund „bundesweit stattfindender Versammlungen“ keine Hinzuziehung möglich sei. Die Antragsgegnerin habe einen polizeilichen Notstand nur pauschal behauptet. Sie habe weder dargelegt, wie viele Einsatzkräfte benötigt werden sollen noch wie viele Einsatzkräfte (ggf. inklusive Hilfspolizisten) zur Verfügung stünden. Es fehle insoweit an jeglichen Darlegungen der Antragsgegnerin zum voraussichtlichen Bedarf an Polizeikräften aber auch dazu, wie weit dieser voraussichtliche Bedarf unterdeckt sein solle. Das Verbot, einen Aufzug durchzuführen, beeinträchtigt den Antragsteller und die potentiellen Teilnehmer des Aufzugs in erheblichem Maße in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Denn es gehöre zu der grundgesetzlich geschützten Freiheit des Antragstellers zu bestimmen, wann und wo und wie er eine Versammlung abhalten wolle. Die Intensität der Rechtsbeeinträchtigung werde zwar dadurch etwas verringert, dass der Antragsteller eine stationäre Kundgebung durchführen könne, nichtsdestotrotz werde sein Gestaltungsrecht erheblich eingeschränkt, ohne dass das Bemühen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung durch die Antragsgegnerin erkennbar wäre.

Unter den gegebenen Umständen sei der Antragsteller als Nichtstörer anzusehen. Worauf die Spekulationen, dass nunmehr mit Blockaden aus mehreren hundert Menschen zu rechnen sei, beruhten, werde nicht ausgeführt. Ebenso wenig, weshalb der Antragsgegner annehme, aufgrund welcher Umstände eine Gefährdung von Dritten und Einsatzkräften angenommen werde und von wem (angemeldeter Zug oder Gegendemo) eine solche ausgehen solle. Die Gegenproteste seien offenkundig nicht angemeldet. Die Antragsgegnerin verbiete insoweit einen angemeldeten Aufzug wegen der Befürchtung, dass ein unangemeldeter Gegenzug stattfinde. Es solle also das Recht dem Unrecht weichen. Im Kooperationsgespräch habe der Antragsteller angegeben, dass er sich vorstellen könne, dass der Aufzug statt in die Innenstadt Richtung

Osten laufen könne. Damit wäre der Aufzug außerhalb der Innenstadt verlaufen, wäre dort auf deutlich weniger Passanten getroffen und es hätte auf der alternativen Route auch viel weniger enge Gassen gegeben, die von mutmaßlichen Gegendemonstranten blockiert werden könnten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 1.2.2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.1.2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen.

Mit Schreiben vom 1.2.2024 führt sie aus, dass die „Initiative gegen Rechts“ am 31.1.2024 eine stationäre Kundgebung zum „Protest gegen die extrem rechte Demonstration“ am 3.2.2024 ab 13.00 bis ca. 14.30 Uhr am Haus der bayerischen Geschichte angemeldet habe. Der Anmeldung zufolge werde mit einer Teilnehmerzahl von 200 Menschen gerechnet. Hierbei sei jedoch explizit hervorzuheben, dass dies bei den anderen Versammlungen (21.1. und 27.1.2023; Anm. des Gerichts: gemeint wohl: 2024) auch so gewesen sei. Erschienen seien sodann jedoch mehrere Tausend Teilnehmer. Am 27.1.2024 sollten es laut Aussage der „Initiative gegen Rechts“ 5000 Teilnehmer gewesen sein. Die Anmeldung unterstreiche die Richtigkeit der Gefahrenprognose. Kaum habe die Veranstaltung des Antragstellers festgestanden, sei eine Gegendemonstration angemeldet worden. **Es stehe damit außer Frage, dass es auch diesmal zu Blockaden kommen werde.** Auch wenn die Initiative hierzu noch nicht auf deren Internetseite aufrufe, sei dies als gegeben anzusehen.

Mit E-Mail der Polizeiinspektion Regensburg Süd vom 1.2.2024 wurde dem Gericht Lichtbildmaterial zu den Versammlungslagen am 07.10.2023, 09.12.2023 und 27.1.2024 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 1.2.2024 trägt der Antragstellerbevollmächtigte weiter vor, dass insoweit als eine „Initiative gegen Rechts“ am 31.1.2024 eine stationäre Kundgebung angemeldet habe und die Antragsgegnerin daraufhin annehme, dass aufgrund dieser Anmeldung mit weitreichenden Blockaden und dem Einsatz von Sicherheitspersonal zu rechnen sei, die Antragsgegnerin zugebe, dass Störer die „Initiative gegen Rechts“ sei. Ein milderer Mittel die Versammlung des Antragstellers zu schützen wäre doch die Auflage an den Veranstalter der „Initiative gegen Rechts“ keine Blockaden durchzuführen.

Für den Sachverhalt und das Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte sowie die Gerichtsakte mit den wechselseitigen Schriftsätzen.

## II.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 VwGO dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnet. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch anordnen (wenn diese aufgrund Gesetzes – wie hier gemäß Art. 25 BayVersG – ausgeschlossen ist) oder wiederherstellen (wenn eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vorliegt). Das Gericht trifft insoweit eine eigene Ermessensentscheidung. **Es hat dabei zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ihres Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen.** Bei dieser Abwägung sind vorrangig die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die gebotene **summarische Prüfung**, dass Rechtsbehelfe gegen den angefochtenen Bescheid keinen Erfolg versprechen, tritt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung regelmäßig hinter das Vollziehungsinteresse zurück und der Antrag ist unbegründet. Erweist sich die erhobene Klage hingegen bei summarischer Prüfung als zulässig und begründet, dann besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids und dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist stattzugeben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht ausreichend absehbar, muss das Gericht die widerstreitenden Interessen im Einzelnen abwägen. Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz (GG) ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich Nr. II des streitgegenständlichen Bescheids anzuordnen, da sich diese Auflage bei der gebotenen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig erweist.

a) Vorliegend unterfällt der von der Antragstellerseite angemeldete Aufzug dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG).

Art. 8 Abs.1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 14; BayVGh, B.v.4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris, Rn.17). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am Wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein **Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmungen der sonstigen Modalitäten der Versammlung (st. Rspr., vgl. BVerfG, B.v. 12.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris, Rn. 16; BayVGh, B.v. 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris, Rn.17).**

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. **Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris, Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 14; BayVGh, B.v. 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris, Rn.18).** Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung, etwa Veränderungen der Route eines Aufzugs, Rechnung zu tragen (BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 63). Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Insoweit gilt die Regel, dass kollektive Meinungsäußerungen in Form einer Versammlung umso schutzwürdiger sind, je mehr es sich bei ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (st. Rspr. vgl. etwa BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – BVerfGE 73, 206 – juris, Rn. 102). Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG verlangt werden, dass er den geplanten Ablauf seiner Versammlung ändert, oder

kann eine Versammlung gänzlich untersagt werden (BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris, Rn. 14 m.w.N.; SächsOVG, B.v. 11.12.2020 – 6 B 432/20 – juris, Rn. 11; B.v. 13.3.2021 – 6 B 96/21 – juris, Rn. 6).

Bei der vom Antragsteller angezeigten Veranstaltung unter freiem Himmel am 3.2.2024 handelt es sich um eine Versammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 BayVersG. Eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 – juris, Rn. 41; BVerwG, U.v. 16.5.2007 – 6 C 23/06 – juris, Rn. 15). Weitgehend übereinstimmend definiert Art. 2 Abs. 1 BayVersG Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes als Zusammenkünfte von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

b) Die Voraussetzungen für eine vollständige Untersagung einer sich fortbewegenden Versammlung sind bei summarischer Prüfung vorliegend nicht gegeben.

Rechtsgrundlage für die in Nr. II des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Untersagung des Aufzugs ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung insbesondere beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Hier liegen nach derzeitiger Einschätzung des Gerichts bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Untersagung eines Aufzugs nicht vor (dazu aa), jedenfalls wäre aber eine solche vollständige Untersagung jedenfalls ermessensfehlerhaft (dazu bb)).

aa) Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder eines Versammlungsverbots deshalb keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben (vgl. BVerfG, B. v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 – juris, Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfG, B. v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris, Rn. 17; BayVG, B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris, Rn. 19; B.v. 6.6.2015 – 10 CS 15.1210 – juris,

Rn. 22; U.v. 10.7.2018 – 10 B 17.1996 – juris, Rn. 26; BVerwG, B.v. 24.8.2020 – 6 B 18.20 – juris Rn. 6). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 17; B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 19 jeweils m.w.N.; BayVGh, B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris Rn. 19; B.v. 19.12.2017 – 10 C 17.2156 – juris Rn. 16 m.w.N.).

Auch die Versammlungsfreiheit Dritter stellt ein von der öffentlichen Sicherheit umfasstes Rechtsgut dar. Bei friedlichen, örtlich kollidierenden Versammlungen sind diese gleichwertig und ohne Ansehen einer „Ernsthaftigkeit“ oder „Gewichtigkeit“ zu behandeln. Die Versammlungen sind mit dem Ziel eines jeweils größtmöglichen Schutzes durch die strikt sachlich neutrale Anwendung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz sowie des Prioritätsprinzips in Ausgleich zu bringen (vgl. VG München, B.v. 17.9.2021 – M 13 S 21.4924 – juris unter Verweis auf: BVerfG, B. v. 6.5.2005 – 1 BvR 961/05 – juris Rn. 24 f.). Es gibt kein sogenanntes „Erstanmelderprivileg“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz B. v. 21.11.2003 – 12 B 11882/02 – juris; VGh Bad.-Würt. B.v. 30.4.2002 Az.: 1 S 1050/02). Im Falle der Anmeldung einer Vielzahl von Veranstaltungen kann die Versammlungsbehörde nicht von einem Erstanmelderprivileg in dem Sinne ausgehen, dass bei nur begrenzt zur Verfügung stehenden Örtlichkeiten die später angemeldete Versammlung ohne weiteres zu verbieten sei. Vorrangig ist auch hier, **die räumliche Kollision der Veranstaltungen durch Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 VersG zu vermeiden** und einen schonenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen herbeizuführen (vgl. VGh Bad.-Würt. v. 30.4.2002 Az.: 1 S 1050/02). Der Schutz des Versammlungsgrundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG kann somit sowohl von den Teilnehmern der zuerst angemeldeten Versammlung, als auch von denjenigen einer Gegenversammlung in Anspruch genommen werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz B.v. 21.11.2003, a.a.O.). **Andererseits wäre es mit Art. 8 GG nicht zu vereinbaren, dass bereits mit der Anmeldung einer Gegendemonstration, deren Durchführung den Einsatz von Polizeikräften erfordern könnte, erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der zuerst angemeldeten Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Deshalb muss vorrangig versucht werden, den Schutz der Versammlung auf andere Weise, ggf. unter Hinzuziehung externer Polizeikräfte, durchzusetzen** (vgl. BVerfG, B.v. 14.7.2000 – 1 BvR 1245/00, Rn. 232).

**Wenn sich der Veranstalter und die Versammlungsteilnehmer überwiegend friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend auf Grund des Verhaltens Dritter zu befürchten sind, ist die Durchführung der Versammlung grundsätzlich nach Art. 8 Abs. 1 GG zu schützen und sind behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten** (vgl. BVerfG, B.v. 11.9.2015 – 1 BvR 2211/15 – juris). Gegen die friedliche Versammlung selbst kann dann nur unter den besonderen, eng auszulegenden Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes

(Art. 9 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG analog) eingeschritten werden. Dies setzt voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit andernfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuziehen, zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht allerdings nicht; die Darlegungs- und Beweislast liegt hier bei der Behörde. Ebenso kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG B.v. 14.7.2000 – 1 BvR 1245/00) die Bindung von Polizeikräften durch eine zeitgleich stattfindende Gegendemonstration nicht als hinreichendes Argument dafür herangezogen werden, dass die Teilnehmer einer (im dortigen Fall: verbotenen) Versammlung nicht in ausreichendem Maß geschützt werden könnten. Mit Art. 8 GG wäre es nicht vereinbar, das bereits mit der Anmeldung einer Gegendemonstration, deren Durchführung den Einsatz von Polizeikräften erfordert, erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der zuerst angemeldeten Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Deshalb muss vorrangig versucht werden, den Schutz der Versammlung auf andere Weise, gegebenenfalls durch Hinzuziehung externer Polizeikräfte durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund zeigt die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde nicht auf, dass es bei Durchführung der angezeigten Versammlung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen wird, der allein mit einer Untersagung des Aufzugs wirksam begegnet werden kann.

(1) Zum einen ist nicht dargelegt, dass vorrangige Maßnahmen gegen die Gegendemonstration als Störer (Art. 9 Abs. 1 LStVG) analog nicht möglich und erfolgversprechend sind.

Soweit nach Aktenlage ersichtlich, befürchtet die Antragsgegnerin vor allem durch die – zwischenzeitlich angezeigte – Gegendemonstration Störungen für die öffentliche Sicherheit, weil sie damit rechnet, dass diese Gegendemonstranten mit Blockaden gegen den streitgegenständlichen Aufzug vorgehen werden. Demgegenüber wird seitens der Antragsgegnerin nicht dargetan, dass sich vorliegend der Veranstalter und die Versammlungsteilnehmer auf Seiten der Versammlung des Antragstellers nicht überwiegend friedlich verhalten würden. Vielmehr ist insoweit lediglich von vereinzelt „Schlag drauf“-Rufen als Reaktion auf die ihrerseits rechtswidrige Blockade durch die Gegendemonstration die Rede. Als reicht für eine Prognose, die Versammlung des Antragstellers sei nicht als friedlich einzustufen nicht aus.

Dies hat nach den oben dargestellten Grundsätzen zur Folge, dass behördliche Maßnahmen primär gegen den Störer (Art. 9 Abs. 1 LStVG analog) zu richten sind und Maßnahmen gegen die Versammlung des Antragstellers nur unter den eng auszulegenden Voraussetzungen des

polizeilichen Notstands zulässig sind. Diese Voraussetzungen sieht die Kammer hier nicht als erfüllt an.

(2) Zum anderen ist nicht ausreichend dargelegt, dass die Polizei die Gefahr nicht selbst durch Konzentrierung eigener Einsatzkräfte auf die Gefahrenpunkte (Art. 7 Abs. 3 LStVG analog) abwenden kann.

Vergeblich beruft sich die Antragsgegnerin darauf, dass für die Versammlung am 3.2.2024 ein Schutz durch die Polizei nicht möglich sei.

Der Antragsgegnerin ist zwar nicht abzusprechen, dass auch für die gleichfalls am 3.2.2024 stattfindende angezeigte Versammlung der Landwirte (Polizei-)Kräfte gebunden werden. Allerdings ist die – nach eigenen Angaben der Behörde durch keine konkreten Anhaltspunkte gestützte – Befürchtung, dass es für den Fall dass sich – so die Antragsgegnerin – „die linke Szene“ gegen die Bauern aufstelle, zu einer Sperrung der Steinernen Brücke kommen würde, was dazu führen könnte, dass weitere Sicherheitskräfte gebunden würden und damit für die hier streitgegenständliche Versammlung nicht zur Verfügung stünden, mit Art. 8 GG nicht zu vereinbaren. Bloße Befürchtungen, dass weitere Kräfte benötigt werden, reichen insofern nicht aus.

Selbst wenn man zugunsten der Antragsgegnerin unterstellt, dass sich an der Gegendemonstration mehr als die angezeigten 200 Teilnehmer beteiligen werden, wie sich auch der Internetseite des „Initiative gegen Rechts“ (abgerufen am 1.2.2024) ergebe, ist aus den Akten nicht ansatzweise erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin um die aus ihrer Sicht zur Sicherung notwendigen Spezialkräfte bemüht hätte. Nähere Ausführungen hierzu sind weder den Bescheidgründen noch der Behördenakte zu entnehmen. Auch bleibt unklar, woher die Erkenntnis stammt, dass notwendige Verstärkungskräfte nicht zur Verfügung stünden. Der pauschale Verweis auf andere große Versammlungen und Fußballspiele in München und Nürnberg reicht insofern insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Schutzguts der Versammlungsfreiheit nicht aus.

Zwar kann die Antragstellerseite sich – gegenüber der angemeldeten – Gegendemonstration nach dem oben Gesagten nicht auf ein „Erstanmelderprivileg“ berufen. Bei der Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz wäre aber zu berücksichtigen gewesen, dass das Erfordernis eines Einsatzes (einer großen Anzahl) von Spezialkräften in der Vergangenheit erst dadurch entstand, dass die Gegendemonstranten Blockaden errichteten, die dann mit Hilfe dieser Spezialkräfte durchbrochen werden mussten. Die Notwendigkeit

eines verstärkten Einsatzes von Sicherheitskräften wurde also nicht vom Veranstalter verursacht, sondern von den gegen die angezeigte Versammlung gerichtete Gegendemonstrationen. Mit Art. 8 GG wäre es aber nicht zu vereinbaren, dass bereits mit der Anmeldung (oder gar noch vor einer solchen Anmeldung) einer Gegendemonstration, deren Durchführung den Einsatz von Polizeikräften erfordern könnte, erreicht werden könnte, dass dem Veranstalter der zuerst angemeldeten Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen, weil die Versammlung nicht in ausreichendem Maße geschützt werden kann. Deshalb muss vorrangig versucht werden, den Schutz der Versammlung auf andere Weise, ggf. unter Hinzuziehung externer Polizeikräfte, durchzusetzen. Solche Möglichkeiten hat die Antragsgegnerin nicht in ihre Abwägung miteinbezogen. Insbesondere fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, wie – nicht erlaubte – Blockaden durch die Gegendemonstration auf andere Weise verhindert werden könnten.

**bb)** Bei summarischer Prüfung wird sich eine vollständige Untersagung des Aufzugs jedenfalls als ermessensfehlerhaft erweisen, weil seitens der Antragsgegnerin weder geprüft wurde, ob als milderer Mittel eine Alternativroute in Betracht käme, noch ob eine zeitliche Verschiebung möglich wäre.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayVersG sieht auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen der Versammlungsbehörde vor, das heißt (auch) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage steht die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung im Ermessen der Behörde, das diese im Rahmen des Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragstellers und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Insoweit ist die Ermessensausübung der Versammlungsbehörde durch die Gerichte nach § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar.

Vom Antragsteller selbst wurde etwa eine andere Strecke für den Aufzug vorgeschlagen. Im Bescheid ist hierzu nur zu lesen, dass die Polizei die Lageeinschätzung wiederholt habe, Regensburg werde immer mobil machen, egal wohin die Ampelgegner zögen. Mit der Frage, ob auf dieser – oder einer anderen – Alternativstrecke die Gefahr von Blockaden nicht bzw. nicht in dem Ausmaß bestünde wie bei der ursprünglichen Strecke, etwa weil sich dort die Straßenverhältnisse anders gestalten, setzt der Bescheid sich jedoch nicht auseinander. Andere Möglichkeiten wurden nach Aktenlage überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Selbst wenn man unterstellt, dass sich angesichts nicht vorhersehbarer Entwicklungen oder außergewöhnlicher Umstände in diesem speziellen Fall die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit benötigten Polizeikräfte am Veranstaltungstag auch unter Heranziehung ex-

terner Kräfte nicht rechtzeitig bereitstellen ließen, **verlangt eine verhältnismäßige Beschränkung des Art. 8 Abs. 1 GG auch die Prüfung einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung anstelle eines Verbots als milderes Mittel.** Vorliegend wurde die zeitliche Verschiebung im Rahmen des Kooperationsgesprächs wohl angesprochen. Eine umfassende Prüfung dieser Möglichkeit ist augenscheinlich aber nicht erfolgt. In den Bescheidgründen wird hierzu in der Sachverhaltsdarstellung lediglich geschildert, dass der Antragsteller gebeten worden sei, eine Verlegung der Versammlung auf den 24.2.2024 erneut anzuzeigen. Die Lage müsste dann neu beurteilt werden. In die rechtliche Würdigung wird die Möglichkeit der Versammlungsverschiebung aber gerade nicht mit einbezogen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

3. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und orientiert sich an der Empfehlung Nr. 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die vorliegende Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt, wurde der Empfehlung in Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 folgend der Streitwert auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Wertes angehoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach

110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 02.02.2024

[REDACTED]  
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

